

Verordnung der Stadt Klingenberg a.Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss und § 4 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, erlässt die Stadt Klingenberg a.Main mit Beschluss des Stadtrates vom 19.09.2006 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen offen gehalten werden:

1. am Ostermarkt
2. am Winzerfest
3. am Kirchweihmarkt
4. am Kathreinermarkt

§ 2

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes nicht berührt. Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) ist zu beachten. Des Weiteren wird auf § 24 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) hinsichtlich etwaiger Ordnungswidrigkeiten hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 15.05.1981 außer Kraft.

Klingenberg a.Main, 19.10.2006

Simon
1. Bürgermeister

**Vermerk über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Verordnungen
der Stadt Klingenberg a.Main**

Die vorstehende Verordnung wurde gemäß § 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Klingenberg a. Main vom 26.10.2006 amtlich bekannt gemacht. Sie kann im Rathaus eingesehen werden.

Klingenberg a.Main, den 26.10.2006

Herkert

Simon, 1. Bürgermeister